

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 15/4475**

**Der Präsident des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**Wissenschaftlicher Dienst**

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den  
Parlamentarischen Geschäftsführer  
der CDU-Fraktion  
Herrn Heinz Maurus, MdL

nachrichtlich:  
Frau Brita Schmitz-Hübsch, MdL  
CDU-Fraktion

im Hause

**Ihr Auftrag vom 2. April 2004**

**Mein Zeichen: L 203 – 543a/15**

**Bearbeiter: Niels Helle-Meyer**

**Telefon (0431) 988-1104  
Telefax (0431) 988-1250  
Niels.Helle-Meyer@landtag.ltsh.de**

**8. April 2004**

**Änderungsantrag zum Regierungsentwurf Drs. 15/3133 (Innovationsstiftung)**

Sehr geehrter Herr Maurus,

in Ergänzung zu dem bereits der Abgeordneten Schmitz-Hübsch übersandten Textvorschlag zu § 13 des beabsichtigten Stiftungsgesetzes senden wir Ihnen wunschgemäß den Entwurf eines Änderungsantrags.

Neben dem bereits eingearbeiteten Änderungsvorschlag zu § 13 wurde § 15 rechtsförmlich etwas anders gefasst. Denn nach den Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe vom 5. Oktober 1999, zuletzt geändert am 23. Januar 2002, sollen außer in der Überschrift Klammerzusätze in Gesetzestexten vermieden werden (Ziffer 10 der Richtlinie).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen – wie immer – gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez.  
Niels Helle-Meyer



## **Änderungsantrag**

der Fraktion der CDU

- ENTWURF -

### **Zum Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenlegung der "Energienstiftung Schleswig-Holstein" mit der "Technologiestiftung Schleswig-Holstein" zur "Innovationsstiftung Schleswig-Holstein"**

Drucksache 15/ 3133

- Der Landtag wolle beschließen:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Erfüllung des Stiftungszwecks wird die Stiftung ergänzend zur staatlichen Förderung durch geeignete Maßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich insbesondere

1. Entwicklung, Transfer und Implementierung von Technologien und Innovationen in der Wirtschaft unterstützen, vor allem durch die Förderung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft,
2. technologische Zukunftsfelder erkennen und deren Nutzbarkeit für die wirtschaftliche Nutzung in Schleswig-Holstein untersuchen,
3. klimaschutzorientiertes Verhalten, Energieeinsparkonzeptionen und -technologien und die Entwicklung erneuerbarer Energien fördern,
4. den Dialog zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Schule und Gesellschaft zu Fragen der technologischen und energiewirtschaftlichen Innovationen fördern und zu einem innovationsfreundlichen gesellschaftlichen Bewusstsein beitragen.“

## 2. § 3 wird wie folgt geändert:

## a) § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. dem Stiftungskapital der „Energienstiftung Schleswig-Holstein“ in Höhe von 44,2 Mio. Euro und dem Stiftungskapital der „Technologiestiftung Schleswig-Holstein“ in Höhe von 38,8 Mio. Euro zum Zeitpunkt der Zusammenlegung,“

b) In § 3 Abs. 3 werden die Worte „den Wert und die Zusammensetzung des Stiftungsvermögens sowie“ gestrichen.

## 3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Werden die Stiftungsmittel nicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks benötigt, sind sie einer Rücklage zuzuführen.“

## 4. § 6 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „zwölf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

## 5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Anlagenausschuss“ durch das Wort „Finanzkommission“ ersetzt.

b) In § 10 Abs. 1 werden die Worte „ein Ausschuss“ durch die Worte „eine Finanzkommission“ ersetzt.

c) In § 10 Abs. 2 werden die Worte „des Ausschusses“ durch die Worte „der Kommission“ ersetzt.

6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§13  
Aufsicht

Abweichend von §§ 51 und 52 des Landesverwaltungsgesetzes erstreckt sich die Aufsicht des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums darauf, dass die Stiftung die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt. Das Innenministerium übt die Aufsicht darüber aus, dass die Stiftung ihre Aufgaben recht- und satzungsmäßig erfüllt. §§ 122 bis 131 der Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung.“

7. In § 15 Abs. 4 werden hinter dem Wort „Zusammensetzung“ die Worte „ , insbesondere Stiftungskapital, Rücklagen usw.“ eingefügt.

Brita Schmitz-Hübsch  
und Fraktion